

**Mistraderegulung zwischen BNP Paribas S.**  
**A. Niederlassung Deutschland**  
**(Consorsbank) und**  
**der Ersten Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
- a) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises
- erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
- a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
    - (i) bei einem Referenzpreis größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 10 % oder 2,50 Euro beträgt,
    - (ii) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 20 % und 3 Ticks beträgt,
  - b) bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren
    - (i) bei einem Referenzpreis größer oder gleich 101,50 %, wenn die Abweichung mindestens 4 % beträgt,
    - (ii) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 101,50 % und 60% wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt,
    - (iii) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 60% und > 30%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt,
    - (iv) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 30 %, wenn die Abweichung mindestens 2 % beträgt,

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000,- EUR übersteigt, liegt jedenfalls ein Mistrade vor. Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages für das jeweilige Wertpapier erklärt werden. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 20.000,- EUR ist für die Geltendmachung eines automatischen Mistrades und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens bis 11.00 Uhr nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung

begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

- c) Unabhängig von den vorstehenden Schwellenwerten ist eine Berichtigung einer Preisfeststellung darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivaten Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Wertpapiers am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
- (4) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 d von der meldenden Partei zu erbringen.
- (5) Ist ein Referenzpreis gemäß Ziffer 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.
- (6) Form und Frist der Meldung
- a) Die Mistrade-Meldung kann bei einem Handelsvolumen von weniger als 20.000,- Euro nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Bei Geschäften, die nach 20.00 Uhr abgeschlossen wurden, kann die Meldung bis 10.00 des nächsten Handelstages erfolgen.
  - b) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
  - c) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier (ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (7) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 150,- Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung der vertraglichen Aufhebungsrechte nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der Bank.

- (8) Die die Aufhebung verlangende Partei verpflichtet sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR. Der Betrag wird mit der Mistrade-Meldung fällig.
- (9) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (10) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen unberührt.
- (11) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (12) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes im Rahmen eines telefonischen Abschlusses.
- (13) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Reglung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.